

Richtlinien

der Stadt Burghausen über Sondernutzungen

in der Fußgängerzone Salzach-Zentrum

Stadtrats-Beschluß Nr. V/1 vom 11. Juni 1980

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Fußgängerzone Salzach-Zentrum. Der Bereich der Fußgängerzone wird durch die öffentliche Widmung festgelegt.

2. Vorrangige Vorschriften

Vor diesen Richtlinien haben die Verordnung der Stadt Burghausen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.11.1978, die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 15.11.1978, die Satzung über Sondernutzung am Gemeindegrund vom 15.11.1978 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 15.11.1978 Vorrang.

3. Erlaubnisinhalt

Über die Erteilung von Erlaubnissen/Gestattungen entscheidet die Stadt nach sachgerechter Ermessenserwägung, insbesondere unter Beachtung anderweitiger schützenswerter öffentlicher Belange.

Zu diesen Belangen zählt die Stadt die widmungsgerechte Verwendung und die ungestörte Inanspruchnahme des Gemeingebrauchs in der Fußgängerzone. Die Fußgängerzone dient der Bevölkerung als Ruhe- und Erholungszentrum und soll eine ungestörte Kommunikation, Kurzweil und Geschäftsbesorgung fördern. Das Wesen der Fußgängerzone und die räumliche Enge gebietet eine einschränkende Handhabung bezüglich der Entscheidung über Erlaubnisse/Gestattungen. Eine Sondernutzung durch Kraftfahrzeuge scheidet grundsätzlich aus.

4. Nutzungsarten

Die Richtlinien gelten für jegliche Inanspruchnahme der Fußgängerzone zu anderen als gewerblichen Zwecken.

5. Berechtigte

Erlaubnisse/Gestattungen können erhalten:

Parteien, Verbände, Körperschaften, Kirchen, sonstige Organisationen und Gruppierungen, juristische Personen und Privatpersonen.

6. Nutzungszwecke

- a) Die Richtlinien erfassen jegliche Veranstaltungen, die einen oder mehrere nachstehende Zwecke verfolgen:
politische, religiöse, weltanschauliche, gesellschaftliche, soziale, gemeinnützige oder karitative Zielsetzung.
- b) Eine Berücksichtigung bei der Erteilung von Erlaubnissen/Gestattungen scheidet aus, sofern ein ausreichendes Interesse der Öffentlichkeit an der beantragten Veranstaltung/Information nach den Erfahrungen der Stadt Burghausen nicht gegeben erscheint und die Inanspruchnahme der Fußgängerzone unter Einschränkung der widmungsgerechten Bestimmung nicht gerechtfertigt ist.
- c) Eine Berücksichtigung scheidet ferner aus, sofern keine Informationen vermittelt werden sollen, sondern agitatorische Ziele verfolgt werden.
- d) Die Richtlinien finden keine Anwendung auf Wahlwerbung mittels Plakatwänden, Plakatreiter und Plakattafeln, die jeweils durch besondere Vereinbarung mit den zu den Wahlen kandidierenden Parteien zu regeln ist.

7. Veranstaltungsdauer

Die Erlaubnisse/Gestattungen werden für Einzel-, Wiederholungs- bzw. zeitlich bestimmte Dauerveranstaltungen je Tag in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr erteilt. Davon können bezüglich der eigentlichen Veranstaltungszeit Ausnahmen gemacht werden, sofern dies nach Art und Charakter der Veranstaltung oder wegen des Standortes sachlich notwendig erscheint.

8. Antragstellung

- a) Anträge für die Erteilung von Erlaubnissen/Gestattungen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei der Stadt Burghausen einzureichen und durch Zeichnung oder textliche Beschreibung so zu erläutern, daß Ort und Dauer (Datum und Uhrzeit) der Benützung städtischer Flächen beurteilt werden können.
- b) In außergewöhnlichen Einzelfällen kann die Frist für die Stellung des Antrags auf 48 Stunden verkürzt werden, sofern eine ausführliche und besondere Begründung für die Eilbedürftigkeit der Veranstaltung und die verspätete Antragstellung gegeben wird.
- c) Bei der erstmaligen Antragstellung ist dem Antrag die Satzung der politischen Partei, Gruppe oder Organisation beizufügen. Besteht eine solche Satzung nicht, so ist dem Antrag eine Erklärung über Zweck und Zielsetzung der hinter der Veranstaltung stehenden Gruppe, Organisation oder Tätigkeit des Antragstellers beizufügen.

9. Standortvergabe

- a) In dem Antrag können neben der gewünschten Fläche Ersatzflächen angegeben werden.
- b) Kann die gewünschte oder benannte Ersatzfläche dem Antragsteller nicht vergeben werden, bietet die Stadt - soweit möglich - eine Ausweichfläche an. Der Antragsteller hat sich unverzüglich über die Inanspruchnahme dieser Ausweichfläche zu erklären.
- c) Für den Fall, daß in ihrer Zielsetzung konträre Parteien, Organisationen, Gruppierungen oder sonstige Veranstalter bei Beachtung ihres Erstwunsches benachbarte Flächen erhalten würden, bietet die Stadt Burghausen - soweit möglich - einen Ausweichplatz an.

10. Allgemeine Auflagen

Folgende Auflagen sind regelmäßig mit der Erlaubnis/Gestattung verbunden:

- a) Bei etwaiger Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis/Gestattung hat der Berechtigte die Stadt Burghausen unverzüglich zu informieren.
- b) Der Verkehr in der Fußgängerzone darf nicht wesentlich behindert oder belästigt werden.
- c) Die zur Verfügung gestellte Fläche darf nicht durch Informationsmaterial verunreinigt werden; auftretende Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- d) Die gesetzlichen Vorschriften über den Straßenverkehr bleiben unberührt.
- e) Etwaigen Anordnungen der Polizei oder städtischen Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
- f) Alle Personen- und Sachschäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden, gehen zu Lasten des Erlaubnis-/Gestattungsnehmers.
- g) Die von der Stadt erteilte Erlaubnis/Gestattung ist während der Veranstaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- h) Das Plakatieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Informationsstandes, ist untersagt.
- i) Veranstaltungen - insbesondere Informationsstände - sind ohne die Benützung von Lautsprechern und Megaphonen sowie anderen Tongeräten zu betreiben, sofern nicht diesbezügliche Sondergenehmigungen erteilt worden sind.
- j) An Sonn- und Feiertagen dürfen Veranstaltungen jeglicher Art nicht während der aufgrund des Gesetzes über Sonn- und Feiertage festgelegten Zeit des Hauptgottesdienstes von 8.00 bis 10.30 Uhr stattfinden.
- k) Im Einzelfall können weitere, den Gegebenheiten angemessene und erforderliche Auflagen erfolgen.

11. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 10 genannten Auflagen kann vom Tage der Zuwiderhandlung an, für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten, bei wiederholten Zuwiderhandlungen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten, die Erlaubnis/Gestattung zur Inanspruchnahme städtischer Flächen (auch außerhalb der Fußgängerzone) versagt werden.

Das Recht der Stadt, die Erlaubnis/Gestattung bei besonders groben Verstößen darüber hinaus zu versagen, bleibt unberührt.

12. Sonderveranstaltungen

- a) Nachstehend genannte Sonderveranstaltungen unterliegen diesen Richtlinien lediglich in sinngemäßer Anwendung. Ausnahmen, durch die dem besonderen Charakter der Sonderveranstaltung Rechnung getragen werden soll, sind zulässig.
- b) Sonderveranstaltungen sind insbesondere:
 - grüner Markt
 - Flohmarkt
 - Weihnachtsmarkt
 - Veranstaltung während der Faschingszeit
 - Sommerfest, Herbstfest
 - Informations- und Werbeveranstaltung der Partnerstadt der Stadt Burghausen
 - gemeinsame Veranstaltungen von Geschäftsinhabern
 - eigene Veranstaltungen der Stadt Burghausen

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1980 in Kraft.

Burghausen, 11. Juni 1980
STADT BURGHAUSEN

gez. Georg Miesgang

Georg Miesgang
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehenden Richtlinien sind ab 1. August 1980 im Rathaus zu Burghausen, Zimmer 38, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1980, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln vom 1. mit 18. August 1980, hingewiesen mit dem Vermerk, daß die Richtlinien während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aufliegen. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. Das Inkrafttreten der Richtlinien am 1. Juli 1980 wurde in der Bekanntmachung angegeben.